

Arbeitsplan, der im Vorstand und gegebenenfalls in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt und bestätigt wird.

38. Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, die Kommissionen und Aktivs ständig in ihrer Arbeit anzuleiten und zu unterstützen.

(In den LPG ist auf eine gute Koordinierung bei der Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und der persönlichen Verantwortlichkeit für die Anleitung und Unterstützung der Kommissionen und Aktivs zu achten und bei der Ausarbeitung der laut Statut erforderlichen Arbeitsordnung für den Vorstand zu berücksichtigen.)

39. Der Vorstand der LPG hat die Pflicht, die Arbeit des Frauenausschusses besonders zu fördern und zu gewährleisten, daß wichtige Fragen nicht ohne Kenntnis und Mitwirkung der Frauen entschieden werden.
40. Die Kommissionsmitglieder haben zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben insbesondere das Recht, genossenschaftliche Einrichtungen, Ställe, Anlagen usw. zu besichtigen, dazu erforderliche Belege, Aufzeichnungen und Buchhaltungsunterlagen einzusehen, Bestände an genossenschaftlichen Produktionsmitteln und Vorräten zu überprüfen sowie Arbeitsstudien und Zeitmessungen vorzunehmen.
41. Die Kommissionen und Aktivs haben kein Weisungsrecht und können keine für alle oder bestimmte LPG-Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen.
- Zur Lösung der ihnen gestellten Aufgaben schlagen die Kommissionen und Aktivs dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Maßnahmen zur Beschlußfassung vor.

V.

Arbeitsschutz und Sozialbetreuung

Arbeitsschutz

42. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich. Die Brigadiere bzw. Leiter von Nebenbetrieben und Arbeitsgruppen sind persönlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit für die in ihrem Arbeitsbereich Tätigen verantwortlich. Sie haben monatlich eine Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen, die protokollarisch festzuhalten und durch Unterschrift der Brigademitglieder zu bestätigen ist. Das gleiche gilt bei der Neuaufnahme einer Tätigkeit, sofern das betreffende Mitglied noch nicht mit den diesbezüglichen Arbeitsschutzanordnungen bekannt gemacht wurde.
43. Die LPG bildet eine Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, der mindestens 4 Mitglieder angehören. Die Kommission wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende dieser Kommission soll Mitglied des Vorstandes der LPG sein.
- Die Kommission ist verpflichtet, den Vorsitzenden, alle Mitglieder der LPG und alle übrigen Beschäftigten in der LPG in Fragen der Verhütung von Krankheiten, Unfällen und Bränden zu beraten und aufzuklären, festgestellte Unzulänglichkeiten zu beseitigen oder ihre Beseitigung vom LPG-Vorsitzenden zu fordern und die Einrichtungen und Vorrichtungen in hygienischer, arbeits- und brand-

schutzmäßiger Hinsicht ständig zu überwachen. Sie hat darauf zu achten, daß bei der Arbeitsorganisation, Anwendung der Technik, beim Bau von Wirtschafts- und Wohngebäuden, Einführung von Neuerermethoden und Durchführung von Wettbewerben die Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beachtet werden. Sie hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie der zum Schutze der Frauen und Jugendlichen hinzuwirken,

44. Jährlich zweimal wird von Mitgliedern des Vorstandes mit Unterstützung der Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz eine Betriebs- und Arbeitsplatzüberprüfung zur Aufdeckung und Beseitigung von Mängeln im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz durchgeführt.
45. Jedes neu aufgenommene Genossenschaftsmitglied und jede weitere in der LPG langfristig oder kurzfristig beschäftigte Person ist vom Vorsitzenden oder vom Brigadier über die Gefahren und Unfallmöglichkeiten in der LPG sowie über Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen auf der Grundlage der geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu belehren. Quartalsweise sind Arbeitsschutzbelehrungen durchzuführen und protokollarisch festzuhalten.

Sozialbetreuung

46. Schwangere Frauen, die Mitglied der LPG sind, werden für 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung von der Arbeit befreit.
- (Die von der LPG neben den Leistungen der Sozialversicherung zu gewährende Unterstützung sollte insbesondere zur Weiterführung der individuellen Hauswirtschaft dienen.)
- Stillenden Müttern sind leichtere Arbeiten zu übertragen, die sie in der Nähe ihrer Wohnung verrichten können.
47. Um die aktive Mitarbeit der Frauen am genossenschaftlichen Leben zu sichern, ihre Qualifikation zu fördern und ihnen die gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen, werden in Verbindung mit dem Frauenausschuß folgende Maßnahmen durchgeführt: (Organisierung der Nachbarschaftshilfe, Einrichtung von Erntekindergärten und Gemeinschaftsküchen während der Ernte, Beaufsichtigung schulpflichtiger Kinder u. ä.)
48. Arbeitsunfähige Mitglieder (der Vorstand kann die Vorlegung eines ärztlichen Attestes anordnen) erhalten zur Weiterführung der individuellen Hauswirtschaft eine Unterstützung. Die Unterstützung wird nach folgenden Grundsätzen gewährt:
- (Von der LPG sollte festgelegt werden, in welcher Höhe Naturalien bzw. finanzielle Mittel, z. B. bei längerer Krankheit, bei hohem Alter oder Invalidität, gewährt werden und in welchen Fällen die bisherige Leistung bzw. die Dauer der Mitgliedschaft Berücksichtigung finden.)
49. Bei Betriebsunfällen wird den Mitgliedern bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Eintritt der Invalidität unter Berücksichtigung der von der Sozialversicherung übernommenen Leistungen ein Zuschuß gewährt. Über die Gewährung anderer Unterstützungen entscheidet im Einzelfall der Vorstand der LPG auf Vorschlag der Sozialkommission.